

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Steiermärkische Schulassistenten-Durchführungsverordnung geändert wird

Wien, am 19.1.2026

Die Lebenshilfe Österreich dankt der Steiermärkischen Landesregierung für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur oben zitierten Durchführungsverordnung und führt diese wie folgt aus:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

Die Lebenshilfe Österreich begrüßt, dass mit dem vorliegenden Entwurf eine grundsätzliche Präzisierung der Aufgaben der Schulassistenten angestrebt wird und damit verbunden eine Rechtssicherheit und Klarheit.

Die Schulassistenten dienen dem Zweck einer gleichberechtigten Teilhabe am Unterricht für Schüler*innen mit Behinderung. Die in den Erläuternden Bemerkungen getroffene Aussage zu Ziffer 1 (§1 Abs. 1), dass eine "Teilhabe grundsätzlich möglich sein muss" steht aus ho. Sicht in einem klaren Widerspruch dazu und ist daher abzulehnen.

In diesem Sinne bringt die Lebenshilfe Österreich folgende Anmerkungen und Forderungen zu §1 des gegenständlichen Verordnungsentwurfs vor:

Zu §1 der gegenständlichen Durchführungsverordnung

§1 Abs.1 konkretisiert die Gewährung von Assistenzleistungen für "medizinisch-pflegerische, pflegerisch-helfende und sonstige Bedarfe". Laut den Erläuternden Bemerkungen zu §1 (1) Z.1 setzt dies voraus, dass eine "Teilhabe prinzipiell möglich sein muss". Es wird weiters

konkretisiert: „Ist die Beeinträchtigung so schwerwiegend, dass eine Teilhabe am Unterricht im Klassenverband (auch mit Schulassistenz) überwiegend nicht möglich ist, liegt kein Anwendungsbereich der Schulassistenz im Sinne des StSchAG 2023 vor“. Festgehalten wird zudem, dass der Bildungsdirektion bei der Auswahl des geeigneten Standorts eine besondere Verantwortung zukommen soll.

Diese Ausführungen sind aus den folgenden Gründen höchst problematisch:

Die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen, dass eine „Teilhabe prinzipiell möglich sein muss“ gehen weit über den Verordnungstext hinaus und sind nicht gedeckt. Zudem bleibt völlig offen, wer eine solche Beurteilung durchzuführen hätte.

Eine Unterteilung von Schüler*innen bei denen (a) Teilhabe prinzipiell möglich ist oder (b) nicht, widerspricht Art. 24 UN-BRK und einem menschenrechtsbasierten Modell von Behinderung.

Aus den oben angeführten Erwägungen fordert die Lebenshilfe Österreich, dass § 1 Abs. 1 wie folgt lautet:

„Assistenzleistungen werden für medizinisch-pflegende, pflegerisch-helfende und sonstige Bedarfe im Rahmen des Unterrichts und des Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen in der Schule sowie bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen allen Schüler*innen mit Behinderung gewährt, **unabhängig von Schwere und Art der Behinderung**. Mit den Assistenzleistungen ist kein pädagogischer Auftrag verbunden.“

Mit den besten Grüßen,
Mag.iur Karin Wagner M.A.

Mag.iur. Karin Wagner
Leitung Recht & Inklusionspolitik
Lebenshilfe Österreich
Favoritenstraße 111/10 | 1100 Wien
Tel.: +43 660 982 56 40
wagner@lebenshilfe.at
www.lebenshilfe.at